



GEMEINDE ETTINGEN

Verordnung zum Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

vom 6. Dezember 2021
(GRB Nr. 310 vom 06.12.2021)

Verordnung zum Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Der Gemeinderat, gestützt auf § 11 des Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund, beschliesst:

§ 1 Zuständigkeit (§ 9 Nachtparking-Reglement)

¹ Der Gemeinderat setzt für den Vollzug des Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund die Einwohnerdienste ein.

² Die Einwohnerdienste werden durch die Gemeindepolizei unterstützt und vertreten.

§ 2 Kontrollorgane (§ 10 Abs. 2 Nachtparking-Reglement)

¹ Der Gemeinderat beauftragt private oder juristische Personen mit der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund. Hierzu schliesst er mit diesen Personen Leistungsvereinbarungen ab, welche mindestens folgenden Inhalt aufweisen müssen:

- a) Für die Kontrolltätigkeit eingesetzte Personen;
- b) Umfang der Kontrollen;
- c) Häufigkeit und Intervall der Kontrollen;
- d) Modalität der Datenerfassung und der Datenübermittlung an die Gemeinde;
- e) Vorschriften zum Datenschutz;
- f) Entschädigung;
- g) Laufzeit der Vereinbarung.

§ 3 Häufigkeit und Intervall der Kontrollen (§ 10 Abs. 3 Nachtparking-Reglement)

Es werden zwei nächtliche Kontrollen pro Monat an unterschiedlichen Wochentagen zwischen 24:00 und 07:00 Uhr durchgeführt.

§ 4 Regelmässiges Parkieren (§ 3 Abs. 3 Nachtparking-Reglement)

Regelmässiges Parkieren und damit die Gebührenpflicht liegen vor bei:

3 Erfassungen über die Dauer von 2 Monaten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Ettingen, 6. Dezember 2021

IM NAMEN DES GEMEINDERATS

Die Präsidentin

Der Gemeindeverwalter



Sibylle Muntwiler

Jean-Claude Baumann